

## **Vergütungssätze VR-T-H 4**

**für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires auf Tonträgern,  
die von Burn-on-Demand Angeboten vervielfältigt und zum privaten  
Gebrauch verbreitet werden**

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

### **I. Anwendungsbereich**

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Tonträger, die von Burn-on-Demand Angeboten vervielfältigt und zum privaten Gebrauch auf folgender Grundlage verbreitet werden:

Der Endnutzer kann aus einem in einer Datenbank eingebrachten Angebot von Musikwerken bestimmte Musikwerke Online bzw. in vergleichbarer Weise interaktiv auswählen, die dann von dem Burn-on-Demand Angebot auf einem Tonträger vervielfältigt und an den Endnutzer verbreitet werden.

Die Vergütungssätze gelten für herkömmliche Tonträger wie Compact Discs, Minidiscs, SACD und DVD-Audio.

### **II. Vergütungen**

#### **1. Prozentvergütung**

Je Tonträger 15 % des vom Endnutzer bezahlten Preises ausschließlich Mehrwertsteuer (Detailverkaufspreis) für den betreffenden Tonträger.

#### **2. Anteilige Vergütung**

Wenn Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, auf dem Tonträger enthalten sind, erhält die GEMA eine anteilige Vergütung gemäß Abschnitt II., Ziffer 1. nach dem prozentualen Anteil der Spieldauer der Werke aus dem GEMA-Repertoire an der Gesamtmusikspieldauer des Tonträgers.

#### **3. Mindestvergütung**

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß Abschnitt II., Ziff. 1. und 2. niedriger ist als die Mindestvergütung.

## **GEMA Vergütungssätze VR-T-H 4**

Die Mindestvergütung je Werk aus dem GEMA-Repertoire und Tonträger beträgt € 0,1278 für bis zu 5 Minuten Spieldauer.

Ist die Spieldauer des Werkes aus dem GEMA-Repertoire länger als 5 Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung je Werk von einem Fünftel der Mindestvergütung gemäß vorstehendem Absatz berechnet.

### **4. Geltungsbereich**

Die Vergütungen gelten für die Verbreitung in Deutschland.

## **III. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Umfang der Einwilligung**

(1) Die Einwilligung für das Burn-on-Demand Angebot umfasst nur die folgenden Rechte der GEMA:

- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires aufzunehmen und für die Nutzung technisch aufzubereiten.
- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) einzubringen (Upload).
- Das Recht, Werke des GEMA-Repertoires die in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z.B. Serverrechner) eingebracht sind, entsprechend der Auswahl der Endnutzer auf Tonträgern zu vervielfältigen und zum persönlichen Gebrauch an den Endnutzer zu verbreiten.

(2) Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Verbindung von Werken des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sog. „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Notenbild oder Textbild.

(3) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Burn-on-Demand Angebot zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 Urheberrechtsgesetz genügen.

(4) Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

### **2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung**

Die Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (Upload) für die Rechte gemäß Abschnitt III. Ziffer 1. Absatz (1) eingeholt wurde.

### **3. Abgrenzung**

Die Vergütungssätze finden keine Anwendung für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires auf Musikvideo-Trägern oder auf Film-Trägern oder auf sonstigen Multimedia-Trägern oder auf handelsüblichen Tonträgern (Tonträger, die über den Tonträgerfachhandel verbreitet werden) oder auf Tonträgern als Bei-

## **GEMA Vergütungssätze VR-T-H 4**

gabe zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen oder zum Vertrieb über besondere Vertriebswege.

### **4. Rechte Dritter**

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

### **5. Gesamtvertrag**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die Vergütungssätze VR-TH 4 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt. Eine Bedingung für den Abschluss eines Gesamtvertrages ist die Vereinbarung elektronischer Nutzungsmeldungen auf der Grundlage technisch gesicherter Meldesysteme.

### **6. Zeitliche Geltung**

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01.01.2009

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung:  
**[www.gema.de](http://www.gema.de)**

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 248	vom 30.12.2004	Seite 24721
Nr. 241	vom 21.12.2005	Seite 16878
Nr. 236	vom 18.12.2007	Seite 8297
Nr. 190	vom 12.12.2008	Seite 4461